

Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Einbeck ab dem 1.1.2014

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr
1	Gebühren für die Überlassung von Grabstellen	
	1.1 Reihengräber	
	1.1.1 <u>Sargbestattung</u>	
	1.1.1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (1,2m x 0,6m)	530 €
	1.1.1.2 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (1,2m x 0,6m) (ohne individuelle Gestaltung und Pflege)	565 €
	1.1.1.3 für Fehl- und Totgeburten (0,5m x 0,5m) (ohne individuelle Gestaltung und Pflege)	230 €
	1.1.1.4 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr (2m x 1m)	845 €
	1.1.1.5 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr (2,5m x 1,4m) (ohne individuelle Gestaltung und Pflege)	1.135 €
	1.1.1.6 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr (2,5m x 1,4m) (ohne individuelle Gestaltung und Pflege – mit Gedenkplatte)	1.600 €
	1.1.2 <u>Urnenbestattung</u>	
	1.1.2.1 in Urnenreihengräber (0,75m x 0,5m)	525 €
	1.1.2.2 in Urnenreihengräber (0,5m x 0,5m) (ohne individuelle Gestaltung und Pflege)	480 €
	1.1.2.3 in Urnenreihengräber (0,5m x 0,5m) – auf dem Zentralfriedhof Einbeck (ohne individuelle Gestaltung und Pflege – mit Stele und Namensschild)	680 €
	Namensschild bei gespendeten Stehlen auf den Ortschaftsfriedhöfen	176 €
	1.2 Wahlgräber	
	1.2.1 <u>Sargbestattung</u>	
	1.2.1.1 in Reihenanordnung - je Stelle (2,5m x 1,25m)	1.645 €
	1.2.1.2 in Einzellage - je Stelle (3m x 1,5m)	2.455 €
	1.2.1.3 in Reihenanordnung – als Tiefengrab (2,5m x 1,25m) (zwei Beisetzungen übereinander)	1.750 €
	1.2.1.4 in Einzellage – als Tiefengrab (3m x 1,5m) (zwei Beisetzungen übereinander)	2.455 €
	1.2.2 <u>Urnenbestattung</u>	
	1.2.2.1 in Reihenanordnung (1m x 0,5m) (Beisetzung von bis zu 2 Urnen möglich)	940 €
	1.2.2.2 in Reihenanordnung (1m x 1m) (Beisetzung von bis zu 4 Urnen möglich)	1.010 €
	1.2.2.3 im Ruhewald Einbeck – je Stelle (4,19 m ²) Namensschild gem. § 8 der Friedhofssatzung für den Ruhewald	1.040 € 40 €
2	Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern	
	2.1 – Ist das Nutzungsrecht gem. § 14 Abs. 5 i.V.m. § 10 der Friedhofssatzung zu verlängern, so ist für jedes angefangenen Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert werden muss, 1/40 der unter Ziffer 1.2 des Gebührentarifs geltenden Gebühren zu entrichten.	
	2.2 – Für die Erhaltung der Nutzungsrechte gem. § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung an einer Wahlgrabstelle sind nach Ablauf der Nutzungszeit mindestens 1/40 der unter Ziffer 1.2 geltenden Gebühren pro Jahr zu entrichten.	
	2.3 – Für ein persönlich beschränktes Beisetzungsrecht werden Gebühren nach Ziffer 1.2 je zu belegender Grabstelle erhoben.	

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr
3	Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten Grabstellen	
	3.1 <u>Wahlgrab – Sarggräber</u> für jedes noch nicht abgelaufene Jahr, bis zum Ende der Ruhefrist	36 €
	3.1 <u>Wahlgrab – Urnengräber</u> für jedes noch nicht abgelaufene Jahr, bis zum Ende der Ruhefrist	18 €

Für Bestattungen außerhalb der Arbeitszeit des Friedhofspersonals werden Zuschläge erhoben.
An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr		
		Montag bis Freitag 12.30 Uhr	Freitag ab 12.30 Uhr + 30 %	Samstag + 50 %
4	Bestattungsgebühren			
	4.1 Reihen- und Wahlgräber			
	4.1.1 <u>Sargbestattung</u>			
	4.1.1.1 für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	330 €	429,00 €	495 €
	4.1.1.2 für Tot- und Fehlgeburten	95 €	123,50 €	142,50 €
	4.1.1.3 für Verstorbene vom 5. Lebensjahr an	515 €	669,50 €	772,50 €
	4.1.1.4 für die erste Beisetzung in Tiefengräber	550 €	715,00 €	825 €
	4.1.2 <u>Urnenbestattung</u>			
	4.1.2.1 Urnen	235 €	305,50 €	352,50 €
	4.1.2.2 Ruhewald	350 €	455,00 €	525 €
5	Leichenträger und Begräbnisbote			
	5.1 <u>Leichenträger</u>	28 €	36,40 €	42 €
	5.1.1 bei Verstorbenen bis zu einem ½ Jahr – keine Träger	----	----	----
	5.1.2 bei Verstorbenen bis zu 2 Jahre – zwei Träger	56 €	72,80 €	84 €
	5.1.3 bei Verstorbenen bis zu 10 Jahren – vier Träger	112 €	145,60 €	168 €
	5.1.4 bei Verstorbenen über 10 Jahre – fünf Träger und ein Begräbnisbote	174 €	226,20 €	261 €
	5.2 <u>Begräbnisbote</u>	34 €	44,20 €	51 €

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr
6	Benutzung der Friedhofskapellen und ihrer Einrichtungen	
	6.1 Für jede Benutzung der Friedhofskapelle und ihrer Einrichtungen	129 €
	6.2 Kühlung - Einstellen eines Sarges für jeden angefangenen Tag	20 €

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr
7	<u>Genehmigungsgebühren</u>	
7.1	<u>Für die Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dergleichen</u>	
7.1.1	Grabmal auf Reihengrabstellen (Sarg- und Urnenbestattungen) und Urnenwahlgrabstätten	120 €
7.1.2	Grabmal auf einstelligen Wahlgrabstellen	113 €
7.1.3	Grabmal auf mehrstelligen Wahlgrabstätten	186 €
7.1.4	Grab- bzw. Gedenkplatte bis 0,25 m ² Fläche	46 €
7.1.5	Grab- bzw. Gedenkplatte bis 0,5 m ² Fläche	93 €
7.1.6	Grab- bzw. Gedenkplatte über 0,5 m ² Fläche, für jeden weiteren m ²	21 €
7.1.7	Für die Errichtung von Steineinfassungen pro lfd. m	7 €
7.1.8	Für die Erlaubnis zum Bau oder Überlassung einer ausgemauerten Gruft - je Grabstelle	1.568 €
7.1.9	Für das Ausstellen von Bescheinigungen (z.B. Urnenanforderungsbescheinigung)	5 €
7.2	<u>Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Wahlgrab für Sargbestattungen</u>	60 €
7.3	<u>Für das Ausbetten einer Urne</u>	60 €